

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH, (inkl. Filialen)

**Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH können Sie hier downloaden:
Geschäftsbedingungen Yasiflor GmbH ab 2023**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH, (inkl. Filialen) Im ersten Rang: AGB Yasiflor GmbH, einsehbar auf: <https://www.yasiflorgartenbau.ch/agb/> gefolgt im zweiten Rang von SIA318 und untergeordnet SIA118 im 3. Rang. Ohne schriftliche

Bestellung der AGB's wird davon ausgegangen, dass diese bekannt und anerkannt sind. Alle vertraglich abgeschlossenen Kaufverträge, Auftragsbestätigungen und Werkverträge zwischen der Kundschaft als Besteller und der Yasiflor GmbH als Verkäufer und/oder Dienstleister unterliegen in Bezug auf die Garantiefrist Art.210Abs. 4 und Art.371Abs. 3 des OR, womit mit diesem Vertrag die Garantiezeit ab Fertigstellung der Arbeiten oder Lieferungen der Materialien auf maximal 2 Jahre beschränkt als vereinbart gilt. Eine längere Garantiezeit wird ausdrücklich wegbedungen. In Bezug auf die Begrünung (Ansaaten und Bepflanzungen) erlischt die Garantie mit dem Anwachsen der Pflanzen oder dem ersten Rasenschnitt, allerdings bei Bepflanzungen spätestens nach 6 Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten. Wird die Pflege der Begrünung nicht an den erstellenden Unternehmer/Dienstleister zusätzlich in Auftrag gegeben, erlischt jegliche Garantie auf die Begrünung. Ein erkannter Mangel muss umgehend nach Erkennung schriftlich bei der Yasiflor GmbH gemeldet werden. Ohne sofortige Mangelanzeige erlischt jegliche Garantie.

Materialhandel und Materialbezüge:

(Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Yasiflor Gartenbau GmbH stehen bei jedem Kauf-/Verkaufsvertrag, Werkvertrag und jeder Auftragsbestätigung entgegen jeglichen SIA-Normen, VSS-Normen, OR, ZGB usw. im ersten Rang).

Fehlen bestimmte Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, weichen von anderen Normen und Gesetzen ab, widersprechen sich oder haben einen anderen Wortlaut, so gelten erstens diese Geschäftsbedingungen folgend die nächstgültige Norm usw. in Reihenfolge des in Werkvertrag/Auftragsbestätigung, Kauf- oder Verkaufsvertrag abgemachten Wortlaut/Reihenfolge.

Sind gewisse Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar, gelten alle Vertragspunkte gleichwohl und es können nur die mangelhaften Punkte, laut oben ersetzt werden.

Die Ware bleibt solange Eigentum der Yasiflor GmbH, bis die Vergütung des gesamten Preises erfolgt ist. Die Ware gilt ab Werk des Herstellers oder Hauptgeschäft der Yasiflor GmbH an den Käufer als übergeben. Frachtschäden sind bei der Speditionsfirma direkt zu reklamieren. Reklamationen können schriftlich innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware, beim Hauptsitz der Yasiflor GmbH, unter genauer Beschreibung des Schadens, unter Angabe der Bestellnummer erfolgen. Später eintreffende Meldungen werden nicht mehr akzeptiert. Frachtkosten und Porto gehen zu Lasten des Bestellers. Ohne spezielle Anfrage des Bestellers, betreffend diesen Kosten, wird ein marktgerechtes Speditionsunternehmen oder die Post zu marktüblichen Preisen beauftragt. Es besteht bei Pflanzen und Holz im Garten die Möglichkeit, die Ware in Schwarzenburg, nach telefonischer Voranmeldung, abzuholen. Spielgeräte, Pflanzengefässe und Betonprodukte werden in jedem Fall direkt zur Kundschaft geliefert (unter Kostenfolge). Frachtkosten für Betonprodukte: Bis 3 t Fr 300.-pro Fuhr. Bis 6 to 200.- pro Fuhr. Bis 8 to Fr. 100.- pro Fuhr. Ab 8 to frei Haus des Bestellers

(Die Zufahrt mit einem LKW breiter als 2.30 m und eine Wendemöglichkeit muss vorhanden sein; andernfalls wird die Ware am nächstmöglichen Ort abgeladen. Kranablad pro Tonne Fr. 15.-. Paletten werden mit Fr. 15.- / Stk. verrechnet und können für Fr. 13.- / Stk., in Schwarzenburg bei Yasiflor GmbH, oder in anderen Baumärkten retourniert werden. Holzprodukte unter Fr. 5000.- Frachtkosten nach Aufwand (Offerte vor Lieferung). Die Bearbeitungsgebühr für Rechnungen unter 100.- Fr. wird mit 20.- in jedem Fall erhoben.

Bei Holz im Garten werden zusätzlich 2% vom Warenwert als LSVA-Zuschlag verrechnet. Spielgeräte laut Verrechnungskosten Herstellerfirma. Lieferfristen: Normalerweise wird die Ware innert 10 Arbeitstagen beim Empfänger eintreffen. Nicht Lagerware wird normalerweise innert 20 Arbeitstagen eintreffen. Verspätete Lieferungen berechtigen nicht zu Rückgabe oder Preisermässigungen. Die Ware wird geliefert so lange Vorrat. Allfällige Preiserhöhungen des Herstellers werden unter Voranmeldung dem Besteller verrechnet. Rechnungen, die nicht termingerecht oder nicht vollständig beglichen werden, werden unter Kostenfolge von Fr. 30.- pro Mahngang und unter Verzugszins ab erstem Verfallstag mit einem Zinssatz von 9% nachbelastet. Waren die bestellt werden, werden von uns beim Besteller sofort mit einem E-Mail als Bestellung bestätigt. Bis Bruttowert von Fr. 2000.-, können 30 % in WIR bezahlt werden. Bei Beträgen über Fr. 2000.-, Anteil nach vorheriger Absprache.

Zahlungsarten: – Per Nachnahme – Rechnung zahlbar innert 10 Tagen – Bei Bestellungen ab Bruttowarenwert über Fr. 500.- sind 30% Anzahlung zu leisten, Restzahlung nach Erhalt der Ware, per Nachnahme, oder Rechnung innert 10 Tagen zahlbar. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH können via E-Mail bestellt werden, info@yasiflor.ch. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH haben Ihre Gültigkeit im ersten Range. Pflanzenbestellungen unter Fr. 500.- müssen in Schwarzenburg abgeholt werden oder nach Absprache. Pflanzenlieferungen werden hauptsächlich in den Monaten April/Mai/Juni/September und Oktober ausgeführt. Andere Termine nach Absprache. Bei Betonprodukten werden nur ganze Paletten geliefert. Bei normalen, 6 cm dicken Verbundsteinen kann pro m² mit 135 kg gerechnet werden. Auf einer Palette befinden sich normalerweise 11,52m².

Farbabweichungen im kleinen Rahmen oder Schwundrisse bei Holzartikeln berechtigen nicht zu Reklamationen, Imprägnierungsflecken verschwinden innert ~3 Monaten und berechtigen nicht zu Reklamationen. Farbabweichungen bei Betonprodukten, oder Rostflecken von Gebinden, berichtigen nicht zu Reklamationen. Einbau- und Verlegeanleitungen der Hersteller von Beton- und Holzprodukten sind verbindlich und können bei der Yasiflor GmbH nach Bedarf bestellt. Wir verweisen ausdrücklich auf die Herstellerinformationen, welche in jeder Weise als verbindlich gelten.

Dienstleistungen, Erstellungen und Produkte/Fabrikate:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yasiflor Gartenbau GmbH (Hauptsitz und Filialen).

(Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Yasiflor GmbH stehen bei jedem Kauf-/Verkaufsvertrag, Werkvertrag und jeder Auftragsbestätigung entgegen jeglichen SIANormen, VSS-Normen, OR, ZGB usw. im ersten Rang).

Fehlen bestimmte Regelungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, weichen von anderen Normen und Gesetzen ab, widersprechen sich oder haben einen anderen Wortlaut, so gelten erstens diese Geschäftsbedingungen folgend die nächstgültige Norm usw. in Reihenfolge des in Werkvertrag/Auftragsbestätigung, Kauf- oder Verkaufsvertrag abgemachten Wortlaut/Reihenfolge.

Sind gewisse Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar,

gelten alle Vertragspunkte gleichwohl und es können nur die mangelhaften Punkte, laut oben ersetzt werden.

Zahlungsmodalitäten:

Sofern keine anders lautende Bedingungen im Werkvertrag/der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind:

Die Bearbeitungsgebühr für Rechnungen unter 100.- Fr. wird mit 20.- in jedem Fall erhoben.

Der Rechnungsbetrag ist in Schweizer Franken zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag ist bei Aufträgen bis 5'000.- Fr. innert 10 Tagen zu begleichen. Bei Aufträgen ab 5'000.- Fr. sind 30% des Auftragsbetrages spätestens 10 Tage nach Erhalt der 1. Akontorechnung zusammen mit der Auftragsbestätigung/des Werkvertrages, ungeteilt zu vergüten.

Weitere 60% sind in der Mitte der Ausführungszeit, 10 Tage nach Erhalt der 2.

Akontorechnung, ungeteilt zu vergüten. Die restlichen 10% des Auftragsbetrages sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung, ungeteilt, zu vergüten. Die Auftragsbeträge gelten als netto (ausgenommen anders lautende Bedingungen im Werkvertrag/der Auftragsbestätigung). Eine nicht termingerechte Begleichung der gestellten Rechnungen von der Yasiflor GmbH an den Käufer/die Bauherrschaft gestellt, berechtigen die Yasiflor GmbH ohne Voranmeldung die Arbeiten sofort und unter Kostenfolge einzustellen. Können Arbeiten wegen nicht bezahlen gestellter Rechnungsbeträge, nicht zu Ende geführt werden, ist die Yasiflor GmbH berechtigt, daraus resultierende Kosten oder Gewinnverminderungen dem Verursacher (wer der Verursacher ist, ist allein Ermessenssache der Yasiflor GmbH) in Rechnung zu stellen. Reklamationen, die nicht geklärt sind, berechtigen zu keinen Preisreduktionen, Vergütungsverspätungen oder Zahlungsrückbehalten. Es ist der gesamte Rechnungsbetrag zu vergüten. Unter 30'000.- Fr. wird keine Bank-

/Versicherungsgarantie erstellt oder ausgehändigt. Ab 30'000.- Fr. wird auf Wunsch der Käuferschaft/Bauherrschaft eine Versicherungsgarantie auf 2 Jahre geleistet. Die Kosten für diese Versicherungsgarantie wird der Käuferschaft/Bauherrschaft vollenfänglich in Rechnung gestellt. Prozentuale Rechnungsabzüge wie zum Beispiel Baureinigung, Bauwesenversicherung, Baureklame usw. werden nicht akzeptiert und können der Yasiflor GmbH nicht in Rechnung gestellt werden und auch nicht dem Rechnungsbetrag abgezogen werden. Ohne separate Regelung in Vereinbarungen wie Auftragsbestätigung/Werkvertrag, werden die Dienstleistungen (Personal, Fahrzeuge, Maschinen, Materialien) nach Aufwand in Regie, nach Tarif Artikelstamm Yasiflor verrechnet – fehlende Preise nach Regietarif JardinSuisse (Sektion Bern/Solothurn), ergänzt.

Einzelne Positionen oder gesamte Offerten/Aufträge, die deklariert sind wie:

Kostenschätzung BU oder AN, Annahme AN, Budget BU, nach Aufwand AN, usw. werden nach Tarif Artikelstamm Yasiflor GmbH verrechnet. Fehlen dort Preise, so kommt der Tarif JardinSuisse (Bern/Solothurn) zur Anwendung.

PER-Preise dienen dazu, dass allfällige Wünsche der Bauherrschaft während der Ausführung einen Richtpreis nach Aufwand in Regie anzeigen oder bei der Arbeit plötzlich benötigte Arbeiten mit einem Richtpreis nach Aufwand in Regie vorliegen.

Die Angebote der Yasiflor GmbH werden mengenmäßig möglichst genau zusammengestellt. Werden jedoch einzelne Positions- oder Abrechnungsmengen von einzelnen, mehreren oder allen Positionen überzogen, sind diese gleichwohl vollenfänglich zum vereinbarten Einheitspreis zu vergüten. Es gibt keine prozentuale Überschreitungsmenge, welche zu einer Nichtvergütung berechtigt (auch dann nicht, wenn die Submission/Offerte durch dritte erstellt wurde, oder eine Nachkontrolle des Angebots von dritten gefordert wurde). Werden durch den Besteller (Kunde/Bauherr

oder deren Vertreter) Mehrmengen bestellt, welche zusätzliche Beschaffungs- oder Lieferkosten verursachen, werden diese dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Werden durch die Besteller Positionen des Angebotes der Yasiflor Gartenbau GmbH reduziert oder ganz weggelassen, kann die Yasiflor Gartenbau GmbH den resultierenden Mindergewinn oder dadurch entstandene Kosten volumnfänglich dem Besteller in Rechnung stellen. Falsch adressierte Rechnungen, Fehler in den Rechnungen, oder falsche Wortlaute in den Rechnungen, der Yasiflor Gartenbau GmbH an den Besteller, berechtigen zu keinem Zahlungsaufschub der Rechnung/Zahlung (Änderungen, die gerechtfertigt sind, müssen spätestens 5 Tage nach Erhalt der Abrechnung, mittels Vorschlagskorrekturkopie der Rechnung, bei der Yasiflor Gartenbau GmbH am Hauptsitz eintreffen.

Werden Arbeiten nach Aufwand in Regie rapportiert und abgerechnet, hat der Kunde oder dessen Vertreter die Rapporte täglich vom Bauführer der Yasiflor GmbH zum Visum zu verlangen. Andernfalls gelten die Rapporte auch ohne Unterschrift des Kunden oder dessen Vertreter, als genehmigt. Die Yasiflor Gartenbau GmbH ist berechtigt, sämtliche Materialien, Pflanzen usw. sowie Dienstleistungen von einem durch sie bestimmten Unternehmer als Lieferant oder Unterakkordanten nach eigener Wahl zu beziehen. Auch muss die Yasiflor GmbH darüber keine Auskünfte gegenüber der Bauherrschaft oder sonst jemandem machen. Können Produkte, Materialien oder Dienstleistungen, welche genau beschrieben sind, durch ein Konkurrenzprodukt mit ähnlichen Eigenschaften in Farbe und Form ersetzt werden., darf dies die Yasiflor GmbH auch ohne spezielle Zustimmung des Käufers/der Bauherrschaft, nach eigenem Ermessen tun, ohne dass dies für die Yasiflor GmbH zu irgendeiner Preisermässigung oder anderen Forderung des Käufers/der Bauherrschaft verpflichtet.

Der Käufer/die Bauherrschaft oder deren Vertreter verpflichten sich, bei allen Besprechungen oder Bausitzungen die Entschlüsse und die Begründung der Entschlüsse sofort zu protokollieren und der Yasiflor GmbH innert 24 Stunden schriftlich (Fax/Post) zu zustellen, damit die Yasiflor GmbH diese innert weiteren 24 Std. kontrollieren und im korrekten Fall signiert retournieren kann. Andernfalls gelten die mündlichen Aussagen des zuständigen Verkäufers/Bauführers der Yasiflor GmbH bei Unstimmigkeiten!

Tief- und Gartenbauarbeiten sind wetterabhängig. Durch diese elementaren Faktoren beeinflusst, hat die Yasiflor GmbH das Recht, Arbeiten welche zu schlechten (Regen, Frost, Schnee, usw.) Witterungsbedingungen ausgeführt werden sollen, die Arbeiten einzustellen und zu warten, bis die Wetterverhältnisse wieder stimmen. Wann dies ist, ist alleine Ermessenssache der Yasiflor GmbH. Sollen auf Verlangen der Bauherrschaft dennoch Arbeiten erstellt oder Lieferungen ausgeführt werden, geschieht dies in jedem Falle auf Verantwortung des Käufers/der Bauherrschaft und die Yasiflor GmbH ist von Folgeschäden, ohne schriftliche, vorgängige Abmahnung, von Garantieleistungen entbunden. Müssen auf Verlangen der Bauherrschaft Rasen oder Bepflanzungen zu Unzeiten erstellt werden, entfällt jegliche Garantieleistung und zusätzliche Kosten wie Giessen usw. werden zusätzlich nach Aufwand in Regie abgerechnet.

Bei der Erstellung von Rasen empfiehlt die Yasiflor GmbH in jedem Falle ein Vorauflaufherbizid und im Frühjahr ein Herbizid gegen Hirse anzuwenden. Werden diese zusätzlichen Dienstleistungen nicht selbstständig durch den Käufer/die Bauherrschaft bei der Yasiflor GmbH bestellt und durch die Yasiflor GmbH ausgeführt, ist die Yasiflor GmbH betreffend Hirsebefall oder Unkrautbefall in Rasensäaten von Garantieleistungen entbunden.

Am Ausführungstag gültige, nachgeführte Leitungspläne von folgenden Werken, sind der Yasiflor GmbH mindestens 48 Std. vor Baubeginn, komplett auszuhändigen, oder

vom Leitungsersteller klar auf der Baustelle auszustecken und zu erklären. Fehlen die Grenzpunkte des zu bebauenden Grundstückes hat der Käufer/die Bauherrschaft diese durch den Geometer 48 Std. vor Baubeginn, komplett ausstecken und der Yasiflor GmbH erklären zu lassen. Andernfalls lehnt die Yasiflor GmbH jegliche Verantwortung betreffend zu erstellenden Bauwerken auf dem zu bebauenden Grundstück und Schäden an angrenzen Grundstücken hundertprozentig ab.

Sind für die Erstellung von Bauwerken Baubewilligungen und spezielle Normen notwendig, hat diese der Käufer/die Bauherrschaft vorgängig bei der entsprechenden Stelle einzureichen und genehmigen zu lassen. Die Yasiflor GmbH ist unaufgefordert über spezielle Normen und gültiges Baugesuch bereits bei der Offertstellung zu informieren. Wird ein Bauwerk ohne gültige Baubewilligung erstellt, geschieht dies auf hundertprozentige Verantwortung des Käufers/der Bauherrschaft.

Es ist der Yasiflor GmbH eine LKW-taugliche Zufahrt zur Baustelle während der ganzen Bauzeit zu gewähren. Die Benützung von fremden Parzellen, Strassen, Wegen usw. muss gewährleistet sein und durch den Käufer/die Bauherrschaft vorgängig schriftlich von den Besitzern bewilligt werden.

Gehwegplatten, Verbundsteine, usw. werden ohne spezielle Bestellung des Käufers/der Bauherrschaft direkt an die Fassade verlegt. Dies kann Folgeschäden hervorrufen.

Um Schäden zu verhindern, bauen wir auf speziell, schriftlich bestellten Auftrag ein Distanzgewebe unter Kostenfolge ein. Gehwegplatten werden normalerweise gestossen verlegt (ohne spezielle Fugen). Dies kann zu Folgeschäden führen. Um Schäden zu verhindern, bauen wir auf speziell, schriftlich bestellten Auftrag Kunststoffkreuze unter Kostenfolge ein. Werden diese Bestellungen durch die Bauherrschaft nicht gemacht, ist die Yasiflor GmbH nicht haftbar bei Folgeschäden. Auffüllungen über 20 cm, welche durch die Yasiflor GmbH ausgeführt werden, sind nur garantiepflichtig, wenn dies speziell, schriftlich, vor Ausführung der Arbeiten mit der Yasiflor GmbH vereinbart wurde. Andernfalls ist die Yasiflor GmbH von jeglichen Garantieleistungen entbunden.

Die Yasiflor GmbH geht davon aus, dass sämtliche Bauführer*innen, Architekt*innen, Ehepartner*innen, Konkubinatspartner*innen oder ähnliche, 100 %-ig unterschriftsberechtigt sind und zu 100 Prozent bevollmächtigt sind, Entscheide in unbegrenzter, finanzieller Höhe zu entscheiden und allenfalls in Auftrag zu geben. Andernfalls ist vor Baubeginn eine Liste mit den Handlungsbevollmächtigten an die Yasiflor GmbH zu zustellen. Gerichtsstand ist in jedem Fall der Hauptsitz der Yasiflor GmbH in Schwarzenburg.

Das Bauwerk darf unentgeltlich mit Bildern und Ortsangabe als Referenz für Neukunden angegeben oder für Werbezwecke der Yasiflor GmbH verwendet werden. Ein Besuch der Anlage mit Neukunden ist der Yasiflor GmbH unter kurzfristiger Terminangabe zu gewähren.

Schwarzenburg, August 2023, Yasiflor GmbH, die Geschäftsleitung